

Corona-Hygieneplan der Staatlichen Grundschule „Caspar Aquila“ Saalfeld

Stand 10.09.2021

Es gelten

- die Vorschriften des Rahmenhygieneplanes gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz,
- die Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 23. August 2021,
- die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 3. September 2021 und
- die Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 3. September 2021.

Der schulische Corona-Hygieneplan setzt die Regelungen dieser Vorschriften um und wird regelmäßig an aktuelle Änderungen angepasst. Er gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände und im Schulgebäude aufhalten.

1. Betretungsverbot

Ein Betretungsverbot gilt für:

- a. mit dem Corona-Virus infizierte Personen,
- b. Personen
 - mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen)
 - mit Kopf- und Muskelschmerzen
 - mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns
 - mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 °C
 - mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist oder
 - eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht und
- c. Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten.

Sind bei Schülern während ihres Aufenthalts in der Schule Symptome erkennbar, muss der betreuende Pädagoge sie unverzüglich isolieren und ihre Abholung durch berechnigte Personen veranlassen.

Das Betreten der Einrichtung ist wieder erlaubt für

- positiv getestete Personen frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung;
- Personen mit unter Punkt b. genannten Symptomen frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder nach Vorlage eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches;
- Kontaktpersonen nach Punkt c. nach Beendigung der Quarantäne.

2. Personen mit Risikomeerkmalen

In der Warnphase

Schüler, die Risikomeerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf tragen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

In der Warnphase

Der Präsenzeinsatz von Personal, das Risikomeerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf trägt und das aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erfolgt unter ständiger Einhaltung des Mindestabstandes sowie unter besonderer Beachtung der Lüftung.

3. Hinweise zur Einhaltung hygienischer Vorgaben

In allen Klassenräumen, im Sanitärbereich sowie Schuleingangsbereich/-gebäude sind Hinweise zur persönlichen Hygiene platziert. Diese sind so gestaltet, dass sie altersspezifisch eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben.

Weiterhin sind entsprechend geeignete Hinweise angebracht, wo eine MNB im schulischen Alltag angezeigt ist.

4. Persönliche Hygiene

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind:

- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- mindestens 1,50 m Abstand halten
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang ...
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegdrehen.

5. Raumnutzung und Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist nicht erforderlich. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Folgende Zonen müssen besonders gründlich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen und Lichtschalter
- Treppen- und Handläufe
- Tische und
- alle weiteren Griffbereiche

Reinigungs- und Desinfektionsmittel dürfen nicht öffentlich zugänglich sein.
verantwortlich: Reinigungsfirma und Hausmeister

Computermäuse und Tastaturen werden vor und nach der Benutzung gereinigt.

verantwortlich: pädagogisches Personal

6. Hygiene im Sanitärbereich

In den Sanitärbereichen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter sind vorzuhalten. Stoffhandtuchhalter sind erlaubt.

Auf beiden Lehrertoiletten sind außerdem Handdesinfektionsmittel vorhanden.
verantwortlich: Hausmeister

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Seifenspender und Fußböden sind täglich zu reinigen.

Die Umsetzung der Reinigungsmaßnahmen im Sanitärbereich ist zu dokumentieren.

s. Anlage

verantwortlich: Hausmeister

7. Mund-Nasen-Bedeckungen und qualifizierte Gesichtsmasken

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für Schüler

Als Mund-Nasen-Bedeckung dürfen selbst genähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher oder sonstige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden.

Qualifizierte Gesichtsmasken für Personal und einrichtungsfremde Personen

Als qualifizierte Gesichtsmasken müssen medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken verwendet werden.

Konkretes zum Erfordernis des Tragens der Masken regelt Punkt 11 des schulischen Infektionsschutzkonzeptes.

8. Testungen

Maßnahmen zur Durchführung von Selbsttests s. schulisches Infektionsschutzkonzept Punkt 10

Personal und Schüler, deren Testung ein positives Ergebnis aufweist, sind zu isolieren. Für Schüler ist die Abholung zu organisieren. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen.

Im Fall eines positiven Testergebnisses erfolgt durch die Schulleitung eine Meldung an das Gesundheitsamt.

9. Erste Hilfe

Es gilt für Jedermann auch in der Corona-Pandemie die Pflicht zur Hilfestellung.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten beide eine Gesichtsmaske tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfsbedürftige Person – falls verfügbar – vorhält. Dazu gehört auch Abstand halten, wenn es möglich ist. Falls eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

10. Kontaktmanagement

Um im Falle einer Infektion die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen, muss die Anwesenheit aller dokumentiert werden.

- Anwesenheit der Schüler im Klassen- bzw. Gruppenbuch
- Anwesenheit des regelhaft in der Schule anwesenden Personals (Dienst- und Einsatzpläne, Abwesenheitsblatt)
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Sorgeberechtigte, Vertreter der Schulaufsicht und Schulverwaltung, Fachleiter, außerschulische Partner, Handwerker)

11. Musik- und Sportunterricht

Im Musikunterricht muss beim Singen ein Sicherheitsabstand von 1,50 m eingehalten werden. Auf zusätzliche Lüftung ist zu achten. Auch beim Singen zu anderen Anlässen (z. B. im Klassenraum, in anderen Unterrichtsstunden) ist der Abstand einzuhalten oder der Aufenthalt im Freien zu nutzen.

Der Sportunterricht findet laut Stundenplan statt. Es gilt der schulische Corona-Hygieneplan und das Infektionsschutzkonzept. Es ist stets nur eine Klasse in der Turnhalle anwesend. Im Umkleideraum und während des Unterrichts werden direkte Körperkontakte möglichst vermieden. Ausgenommen sind Hilfestellungen des Lehrers.

